

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2009
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 30. Dezember 2005
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG
i. d. F. der Nachträge
Nr. 1 vom 5. Dezember 2006 und Nr. 2 vom 4. Dezember 2008**

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.

und

die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse*,

der BKK Landesverband Bayern,

der Funktionelle Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdLP),

die Knappschaft, Verwaltungsstelle München*,

die Vereinigte IKK*,

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.,
Landesvertretung Bayern
als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V für:

- Barmer Ersatzkasse, Wuppertal
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg
- Techniker Krankenkasse, Hamburg
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH, Hannover
- Gmündner Ersatzkasse, GEK, Schwäbisch Gmünd
- HEK – Hanseatische Krankenkasse, Hamburg
- Hamburg Münchener Krankenkasse, Hamburg
- hkk, Bremen

der Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,
Landesausschuss Bayern

– nachfolgend bezeichnet als Vertragspartner –

schließen folgende Vereinbarung:

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

§ 1

Summe des Ausgleichsfonds

Die für den Ausbildungszuschlag relevante Summe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2009 wird auf 164.177.476,00 Euro festgestellt.

§ 2

Liquiditätssicherung des Ausgleichsfonds

Zur Sicherung der steten Zahlungsbereitschaft des Ausgleichsfonds

- bleibt die im Jahr 2006 gebildete Liquiditätsreserve in Höhe von derzeit Fünfhunderttausend Euro bestehen,
- wird der Auszahlungsbetrag nach § 9 Absatz 2 Satz 1 der Vereinbarung nach § 17 a Absatz 5 Nr. 1 bis 3 KHG vom 30. Dezember 2005 um 10 v. H. gekürzt.

§ 3

Höhe des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2009 beträgt 59,99 Euro.
2. Für den Ausbildungszuschlag gilt der Entgeltschlüssel 75109002.

§ 4

Berechnung des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
2. Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
3. Bei vollstationären Behandlungsfällen, die sich am 1. Januar 2009, 00:00 Uhr, bzw. am 31. Dezember 2009, 24:00 Uhr, im Krankenhaus befinden, ist der jeweils am Aufnahmetag gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
4. Teilstationäre Behandlungsfälle
 - 4.1 Bei teilstationären Behandlungsfällen, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden und deren Behandlung aus dem Jahr 2008 in 2009 fortgeführt werden, ist der Ausbildungszuschlag für 2009 in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
 - 4.2 Soweit für teilstationäre Behandlungen eine Fallpauschale vereinbart ist, gilt für die Abrechnung § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FPV 2009.

§ 5

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009. Kann erst nach dem 31. Dezember 2009 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter.

München, den 4. Dezember 2008

.....
Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.

.....
AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

.....
BKK Landesverband Bayern

.....
Funktioneller Landesverband der
Landwirtschaftlichen Krankenkassen
und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdLP)

.....
Knappschaft, Verwaltungsstelle München

.....
Vereinigte IKK

.....
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
Der Leiter der Landesvertretung Bayern

.....
Verband der privaten Krankenversicherung e. V.
Landesausschuss Bayern